

Projekt Einkaufsbedingungen

1 Allgemeines

1. Die Projekt Einkaufsbedingungen (PEB-KHR) ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB-KHR). Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der PEB-KHR denjenigen der AEB-KHR vor.
2. Ist in der Bestellung eine Bau- oder Projektleitung des Bestellers bezeichnet, so wickelt sich der Schriftverkehr zwischen dem Lieferanten und dem Besteller über die Bau- oder Projektleitung ab.
3. Mit der Abgabe des Angebots anerkennt der Lieferant, dass ihm alle für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung des Auftrages samt Zubehör massgebenden Tatsachen und Verhältnisse bekannt sind und erklärt, dass er diesen Rechnung tragen wird. Der Lieferant sichert zu, dass er sich vor der Bestellung über die lokalen und regionalen Verhältnisse inklusive den Standort- und Baustellenbedingungen, welche seine Lieferungen und Leistungen beeinflussen können, vollumfänglich informiert hat.
4. Mit der Abgabe seines Angebots bestätigt der Lieferant, dass es ihm möglich ist, mit den ihm zur Verfügung stehenden Materialien und maschinellen Einrichtungen die Lieferung gemäss den in der Bestellung aufgeführten Bedingungen innerhalb den vereinbarten Lieferfristen auszuführen und die festgesetzten Garantien zu erfüllen. Insbesondere übernimmt er die Verantwortung für ein einwandfreies Funktionieren seiner Lieferung. Diese ist nach bewährten Konstruktions- und Instandhaltungsgrundsätzen unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik und Wissenschaft unter Verwendung von bestgeeigneten Materialien auszuführen und zwar derart, dass sie den Zweck, dem sie dienen soll, in jeder Hinsicht erfüllt und volle Betriebssicherheit gewährleistet. Die Konstruktion ist instandhaltungsfreundlich zu gestalten, so dass Wartungen, Inspektionen und Instandsetzungen auf ein Minimum beschränkt bleiben und innerhalb kürzester Zeit sicher ausgeführt werden können.
5. Der Lieferant ernennt einen Projektleiter. Falls dieser Projektleiter nicht im Angebot vorgeschlagen ist, so schlägt der Lieferant einen Projektleiter innerhalb von zwei (2) Wochen ab dem Datum der Bestellung vor und lässt diesen durch den Besteller genehmigen. Der Vorschlag beinhaltet alle notwendigen Unterlagen wie Lebenslauf und Erfahrung für ähnliche Projekte wie in dasjenige der Bestellung. Der Projektleiter ist der Vertreter des Lieferanten vom Datum der Bestellung bis mindestens zur Annahme. Der Vertreter des Lieferanten hat alle Befugnisse, den Lieferanten rechtmässig zu vertreten und in seinem Namen zu handeln und zu entscheiden. Der Vertreter fungiert als einzige Ausgangs- und Eingangsstelle für die Kommunikation und den Schriftverkehr zum Besteller.
6. Der Lieferant minimiert den Austausch des am Standort eingesetzten Personals (Minimierung der Personalrotation). Er darf Schlüsselpersonal (z.B. Projektleiter, Montageleiter, Inbetriebnahmeleiter, Spezialmonteur und deren Stellvertreter) im Projekt nur mit Einwilligung des Bestellers austauschen. Auf begründetes Verlangen des Bestellers tauscht der Lieferant Personen im Projekt aus. Die Ersatzperson muss den Anforderungen genügen, welche an sie gestellt werden.
7. Für die Herstellung, Lieferung, Montage und Demontage speziell angefertigte Lehren, Werkzeuge und Vorrichtungen gehen kostenlos an den Besteller.
8. Gegenstände, welche der Besteller oder ein vom Besteller Beauftragter dem Lieferanten zur Bearbeitung übergeben hat, werden vom Lieferanten zur Feststellung des Material- und Arbeits-

aufwandes untersucht. Stellt sich dabei heraus, dass über den vereinbarten Umfang der Arbeiten hinausgehende Mehrleistungen notwendig sind, wird der Besteller vor Beginn der Arbeiten umgehend informiert, worauf das weitere Vorgehen gemeinsam festgelegt wird.

2 Zeichnungen, Berechnungen und Betriebsanweisungen

1. Innerhalb von vier (4) Wochen nach Bestellung übermittelt der Lieferant die Liste aller Dokumente (Zeichnungsliste) und einigen sich die Parteien auf eine Liste von Dokumenten, die vom Besteller zu genehmigen sind. Die Dokumente, die vom Besteller zu genehmigen sind, müssen dem Besteller so rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden, dass der Besteller mindestens fünfzehn (15) Arbeitstage zur Überprüfung und Genehmigung der Dokumente zur Verfügung hat.
2. Der Lieferant hat dem Besteller innerhalb einer festgelegten Frist nach Erteilen des Auftrages Zeichnungen mit verbindlichen Hauptmassen und Materialangaben, Fundamentplänen sowie Schemata für die gesamte Lieferung in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Damit wird die endgültige Ausführung des Werkes rechtzeitig und richtig projektiert. Die Stellungnahme des Bestellers zu diesen Masszeichnungen und Schemata soll innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach ihrer Ablieferung erfolgen. Diese Zeitspanne hat der Lieferant in der Terminplanung zu berücksichtigen. Der Lieferant muss seine und die Dokumente der Unterlieferanten geprüft und visiert haben, bevor er sie dem Besteller weiterleitet. Der Lieferant darf von den vom Besteller genehmigten Dokumenten nur mit Genehmigung des Bestellers abweichen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Beginn der Ausführung die für die Beurteilung seiner Lieferung wesentlichen Konstruktionsunterlagen und Berechnungen dem Besteller in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Den vom Besteller innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen geäusserten Änderungswünschen und Korrekturvorschlägen wird der Lieferant soweit als möglich Rechnung tragen. Vorlage und Genehmigung der oben erwähnten Unterlagen befreien aber den Lieferanten in keiner Art und Weise von seiner vollen Verantwortung für die Einhaltung der von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen.
4. Der Lieferant liefert dem Besteller vor Beginn der Montage leicht verständliche Instruktionen für die Montage, Überwachung der Montage und Demontage sowie vor der provisorischen Übernahme bzw. Annahme die vollständige Dokumentation für den sicheren und zuverlässigen Betrieb und Instandhaltung der gesamten Lieferung in deutscher Sprache. Zu diesen Unterlagen, welche in dreifacher Anfertigung zu liefern sind, gehören ferner drei vollständige und nachgetragene Sätze aller Zeichnungen, inklusive bestehender Zeichnungen, Schemata und weiterer Unterlagen, die zum klaren Verständnis der Arbeitsweise der Lieferung und zur Bestellung von Ersatzteilen beim Lieferanten oder seinen Unterlieferanten erforderlich sind.
5. Die Zusammenstellung der Dokumentation erfolgt nach den Grundsätzen, die in der KHR Projektanweisung Nr. 015 festgelegt sind. Diese Projektanweisung ist Bestandteil der Bestellung. Die Anweisung ist vom Lieferanten beim Besteller anzufordern, sofern sie der Bestellung nicht beiliegt.
6. Der Lieferant ist auf seine Kosten verantwortlich für die Änderungen und Korrekturen, die aus Unstimmigkeiten, Fehlern und Auslassungen in den Dokumenten entstehen, die er oder seine Unterlieferanten verfasst oder überprüft haben oder gemäss der

Bestellung hätten überprüfen sollen. Falls dem Besteller in diesem Zusammenhang (z.B. mit verbundenen Arbeiten von Dritten) Kosten entstehen, ersetzt der Lieferant dem Besteller dessen direkte Mehrkosten.

7. Falls der Besteller Dokumente und Informationen stellt, so bemüht er sich, diese richtig und vollständig zur Verfügung des Lieferanten zu stellen. Der Besteller kann jedoch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente und Informationen, die er dem Lieferanten zur Verfügung stellt, nicht garantieren und schliesst jegliche Haftung aus. Dies gilt auch für Dokumente, welche nicht vom Besteller selber erstellt wurden wie z.B. Dokumente aus der Bestandsdokumentation. Der Lieferant muss die Dokumente und Informationen des Bestellers mit der notwendigen Sorgfalt überprüfen und ggf. den Besteller auf mögliche Fehler aufmerksam machen.

3 Kontrollen

1. Der Besteller oder sein Beauftragter hat nach Voranmeldung jederzeit auch freien Zutritt zu den Werkstätten der Unterlieferanten. Es sind ihm alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials etc. zu geben, welche im Zusammenhang mit der Bestellung stehen. Der Besteller wird nur in Absprache mit dem Lieferanten bei dessen Unterlieferanten vorsprechen.

2. Innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Datum der Bestellung muss der Lieferant den endgültigen Terminplan dem Besteller vorlegen. Dieser Terminplan basiert auf dem mit dem Angebot des Lieferanten vorgelegten Terminplan und zeigt die Reihenfolge der Arbeiten des Lieferanten. Er muss im Einklang mit den Vorgaben des Bestellers und der Bestellung sein. Der Lieferant muss den Terminplan fortlaufend aktualisieren und jede Änderung, zu erwartende Verspätungen und jede Abweichung dem Besteller und seinem Personal umgehend mitteilen, mit Angabe der Massnahmen des Lieferanten zur Aufholung von Verspätungen und zur Erreichung der vertraglichen Termine. Diese Massnahmen müssen durch den Besteller genehmigt werden. Die Mitteilung von Änderungen befreit den Lieferanten nicht von der Verpflichtung, die vertraglichen Termine einzuhalten. Die Aufholmassnahmen gehen zu Lasten des Lieferanten.

3. Der Lieferant muss jederzeit den Arbeitsfortschritt gemäss dem Terminplan überwachen und dem Besteller am Ende jedes Monats einen detaillierten Fortschrittsbericht zustellen. Dieser Fortschrittsbericht soll in einer für den Besteller akzeptablen Form sein. Er soll insbesondere folgendes enthalten:

- a) Stand der Arbeiten, Fortschrittskontrolle, Soll/Ist-Vergleich, Auftreten von Problemen;
- b) jede Aktivität, die in Verzug ist, mit Begründungen und
- c) die entsprechenden Korrekturmassnahmen.

Auf Verlangen des Bestellers muss der Lieferant an Sitzungen des Bestellers über den Fortschritt des Projektes teilnehmen.

4. Weder die Ausübung der vorerwähnten Kontrollen durch den Besteller, einschliesslich solcher bei Unterlieferanten, noch die Durchführung von irgendwelchen Kontrollen, Prüfungen und Abnahmeversuchen befreien den Lieferanten von der vollen Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen.

4 Prüfungen und Abnahmeversuche

1. Das Programm und die Methoden für die erforderlichen Prüfungen und Werksabnahmen sind in der Bestellung festgelegt oder werden innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Datum der Bestellung während der Auftragsabwicklung in einem Prüfplan gemeinsam festgelegt. Der Prüfplan muss die Prüfungen und

Abnahmen während der Fabrikation, der Montage, der Inbetriebnahme, dem Probetrieb und der Annahme umfassen und die Prüfungen und Abnahmen aufführen, die in Anwesenheit des Bestellers stattfinden müssen. Von sämtlichen Prüfungsprotokollen und Attesten sind dem Besteller drei Exemplare einzureichen. Die entsprechenden Kosten sind im Preis eingeschlossen. Der Lieferant hat den Besteller zu jeder vertraglich vorgesehenen Prüfung oder Abnahme unaufgefordert mindestens 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich einzuladen.

2. Der Besteller behält sich das Recht vor, einen Teil oder alle Prüfungen oder Abnahmen auf eigene Kosten durch eine offizielle Prüfanstalt mit ihren eigenen Instrumenten durchführen zu lassen oder einen Sachverständigen beizuziehen.

3. Beanstandet der Besteller die Ergebnisse der Prüfungen oder der Abnahmen, so gehen die Kosten einer eventuellen Wiederholung bei unbegründeter Beanstandung zu Lasten des Bestellers, bei begründeter Beanstandung zu Lasten des Lieferanten. Ebenfalls zu Lasten des Lieferanten gehen die Kosten von Prüfungen, welche auf dessen Ersuchen wiederholt werden.

4. Erweist sich eine partielle oder vollständige Wiederholung der Prüfungen oder der Abnahmen als nötig, weil der Lieferant die von den Bestimmungen der Bestellung abweichende Lieferung verbessern musste, so gehen sämtliche Kosten, d.h. auch diejenigen des Bestellers, zu Lasten des Lieferanten.

5. Der Besteller ist berechtigt, die Verwendung von Werkstücken zu verweigern, falls deren Prüfung nicht die spezifizierten Werte ergibt oder nicht die Werte ergibt, welcher der Berechnung oder dem Auftrag zu Grunde gelegt waren.

6. Zwecks Minimierung des Aufwandes bei der Prüfung auf der Baustelle müssen Hard- und Software bei Werksabnahmen im maximal möglichen Umfang getestet werden. Für die abschliessenden Tests auf der Baustelle soll nur noch die Einbindung in die umgebenden Systeme getestet werden müssen.

7. Falls nicht anders vereinbart stellen die in der Bestellung erwähnten Gewichte oder Mengengerüste Richtwerte dar. Weichen die tatsächlichen Gewichte oder Mengen um mehr als 10 % von den Richtwerten ab, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Abweichungen zu begründen. Entstehen dem Besteller daraus Nachteile, so ergibt sich für den Besteller nach seiner Wahl ein Anspruch auf Schadenersatz resp. Preisminderung, kostenlose Nachbesserung durch den Lieferanten oder Rückweisung der Lieferung.

5 Verpackung, Lagerung, Versand, Transport

1. Die Verpackungskosten sind im vereinbarten Preis für die Lieferung inbegriffen, sind aber gesondert auszuweisen.

2. Die Kosten der Lagerung der Lieferung am Bestimmungsort bis zur durchgeführten Montage gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Besteller stellt dem Lieferanten kostenlos einen passenden Lagerplatz zur Verfügung. Die Einlagerung geschieht jedoch unter der Verantwortung des Lieferanten.

3. Damit die nötigen Dispositionen für einen reibungslosen Transport und soweit nötig für die Lagerung der Lieferung getroffen werden können, schickt der Lieferant dem Besteller spätestens ein (1) Monat vor Beginn des Versandes eine Colis Spezifikation, insbesondere der grössten und schwersten Stücke. Die Versandbereitschaft ist dem Besteller rechtzeitig schriftlich zu melden.

4. Falls auf Verlangen des Bestellers der Versand des Materials über den vereinbarten Lieferungstermin hinaus verschoben werden muss, wird der Lieferant dieses in seinem Werk oder sonst an geeigneter Stelle unentgeltlich während zwei (2) Monaten einlagern. Dauert die Lagerung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, länger als zwei (2) Monate, so übernimmt der Besteller die dadurch entstehenden Kosten. Der Lieferant ist hingegen während der ganzen Dauer der Lagerung für fach-

männische Einlagerung und zweckmässige Instandhaltung der Lieferung verantwortlich.

5. Der Besteller hat dem Lieferanten so früh wie möglich Mitteilung zu machen, falls der Versand der Lieferung verschoben werden muss.

6 Rechtsfolgen bei verspäteter Liefer- und Leistungserbringung

1. Der Liefertermin ab Werk gilt als eingehalten, wenn der Nachweis der Versandbereitschaft dem Besteller innerhalb des vereinbarten Termins erbracht ist.

2. Wird der vereinbarte Liefertermin, Annahmetermin oder Termin der provisorischen Übernahme vom Lieferanten nicht eingehalten, so schuldet er dem Besteller eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 OR ff. Diese beträgt für jede volle Woche Verspätung 2 % des gesamten Bestellpreises, maximal jedoch 20 % des gesamten Bestellpreises, sofern in der Bestellung nichts anderes bestimmt worden ist. Teillieferungen befreien nicht von der vollen Konventionalstrafe. Die Verzögerung anderer Lieferungen oder Leistungen, die der Besteller von Dritten bestellt hat, befreit den Lieferanten nicht von seiner Verspätung. Falls der Besteller dem Lieferanten gemäss den Bedingungen der Bestellung eine Lieferfristverlängerung gewähren muss, so ist der Lieferant von seiner allfällig zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verspätung nicht befreit.

3. Wird der vereinbarte Liefertermin, Annahmetermin oder Termin der provisorischen Übernahme vom Lieferanten unterschritten, hat der Lieferant keinerlei Ansprüche, es sei denn, die Bestellung regelt etwas anderes. Die Höhe eines allfälligen Bonus ist in der Bestellung geregelt. Die Verzögerung anderer Lieferungen oder Leistungen, die der Besteller von Dritten bestellt hat, ermächtigt den Lieferanten nicht zur Anpassung einer allfälligen Bonuszahlung.

4. Wird die maximale Konventionalstrafe gemäss Ziff. 6.2 oder falls in der Bestellung anders geregelt, erreicht, wird der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine vernünftige Nachfrist setzen. Läuft diese Nachfrist erfolglos ab, so kann der Besteller nach seiner Wahl a) die Bestellung kündigen oder b) gegen eine angemessene Preisreduktion eine Bescheinigung der Annahme ausstellen, obwohl das Werk nicht fertiggestellt ist.

5. Bei Verzögerungen, die auf Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die nachweislich nicht vermeidbare Dauer dieser Verzögerung. Als Fälle höherer Gewalt gelten unvorhersehbare, aussergewöhnliche, mit vernünftigen Mitteln nicht abwendbare, ausserhalb des Verantwortungsbereichs der betroffenen Partei und die Erfüllung der Bestellung erheblich beeinträchtigende Ereignisse am Standort der Anlagen des Bestellers oder an den Standorten des Lieferanten, an denen wesentliche Lieferungen und Leistungen erbracht werden. Verzögerungen der Unterlieferanten gelten nicht als höhere Gewalt, es sei denn, diese Verzögerungen sind auf höhere Gewalt, wie oben definiert, zurückzuführen. Keine Partei kann sich auf höhere Gewalt berufen, insoweit als sie vor Eintritt der höheren Gewalt bereits in Verzug ist.

6. Verzögerungen sind dem Besteller unverzüglich bekanntzugeben. Jede Partei trägt die bei ihr aus höherer Gewalt entstehenden Mehrkosten selbst. Macht das Ereignis der höheren Gewalt eine Unterbrechung der Arbeiten am Standort erforderlich, so muss der Lieferant alle geeigneten Massnahmen treffen, um das Werk zu schützen und ggf. zu konservieren und zu versichern. Sobald die Umstände eine Wiederaufnahme der Arbeiten am Standort erlauben, werden die Parteien einen Plan für die Wiederaufnahme und mögliche Beschleunigungsmassnahmen erarbeiten.

7. Eine allfällige Konventionalstrafe oder allfälliger Bonus wird

in der Hauptfaktura verrechnet. Ihre Entrichtung bzw. Verrechnung entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten. Der Besteller behält sich vor, gegebenenfalls den Schaden geltend zu machen, welcher die Konventionalstrafe übersteigt.

8. Die vorstehenden Ansprüche des Bestellers bei verspäteter Lieferung können gegenüber dem Lieferanten auch dann geltend gemacht werden, wenn die Verspätung der Lieferung darauf zurückzuführen ist, dass der Lieferant von seinen Unterlieferanten nicht rechtzeitig beliefert wurde, es sei denn, diese könnten ihrerseits die Verzögerung auf höhere Gewalt zurückführen. Es ist Sache des Lieferanten, mit seinen Unterlieferanten zu verhandeln und sich gegebenenfalls ihnen gegenüber schadlos zu halten.

7 Garantiefrist

1. Muss die Lieferung oder ein Teil derselben, deren Ausfall wegen Mängeln den vorgesehenen Gebrauch der Anlage verunmöglicht oder beeinträchtigt, während der Garantiefrist zur Verfügung des Lieferanten gestellt werden, damit dieser Verbesserungen oder Reparaturen daran ausführen kann, so steht die Garantiefrist für die Anlage bis zum Tage des richtigen Funktionierens still.

2. Das Funktionieren wird durch eine Wiederholung der Montagekontrolle und nötigenfalls durch einen neuen Probetrieb festgestellt und protokollarisch festgehalten, unter Erwähnung des um die Stillstandszeit hinausgeschobenen Datums des Ablaufes der Garantiefrist für die Anlage. Im Übrigen läuft für instandgesetzte Baugruppen bzw. gelieferte Ersatzteile die volle Garantiefrist neu von deren provisorischen Übernahme resp. Annahme an.

8 Rücktritt und Kündigung

1. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten, der Eröffnung des Konkurses über ihn oder einer ihm gewährten gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassstundung, hat der Besteller das Recht, unter schriftlicher Anzeige von der Bestellung zurückzutreten. Ebenso hat der Besteller das Recht, die Ware im Werk abzuholen, welche bereits für die Lieferung gefertigt, aber noch nicht geliefert wurde.

2. Darüber hinaus steht dem Besteller das Recht zu, vom Lieferanten oder seinem Rechtsnachfolger Schadenersatz für den erlittenen Nachteil zu verlangen.

3. Der Besteller hat das Recht, die Bestellung in den in der Bestellung aufgeführten Fällen sowie, sofern nicht im Widerspruch mit den Bedingungen der Bestellung, gemäss den gesetzlichen Bedingungen, wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Lieferanten, zu kündigen. In diesen Fällen ist der Lieferant gemäss den gesetzlichen Vorschriften schadenersatzpflichtig, sofern nicht im Widerspruch mit den ausdrücklichen Bedingungen der Bestellung.

9 Nachlieferungen, Revisionen, Reparaturen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, allfällige Nachbestellungen innerhalb der Garantiefrist zu den gleichen Bedingungen und Preisen wie in der Bestellung festgehalten zu liefern.

Thusis, Juli 2026